

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplanes „Josenberg-Kratellen, 1. Erweiterung“, OT Kalkofen (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB)

Bekanntgabe der Beteiligung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat bereits am 18.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Josenberg-Kratellen, 1. Erweiterung“, OT Kalkofen gem. § 13b BauGB aufzustellen. In seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2020 wurde der Beschluss gefasst, eine frühzeitige Offenlage gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen.

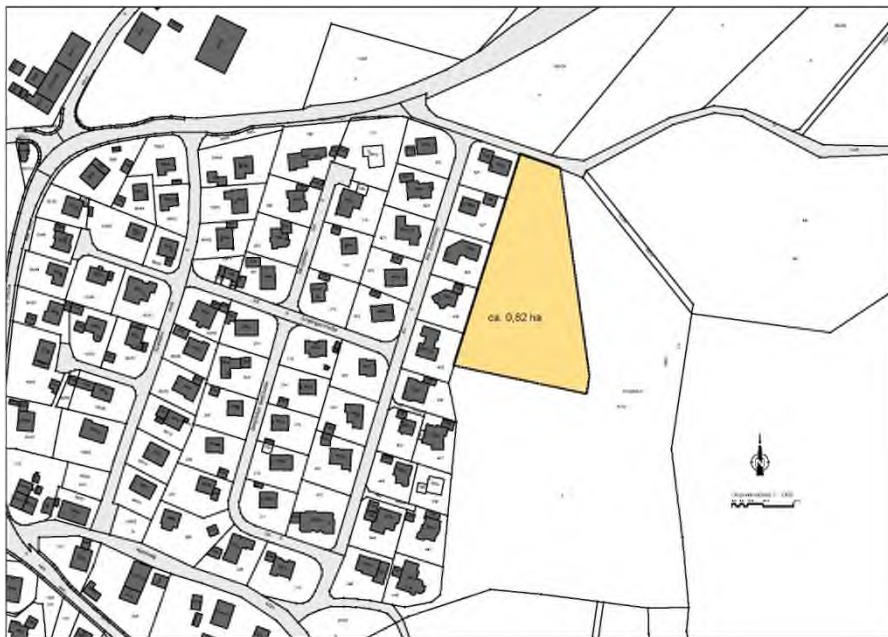
Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Josenberg-Kratellen, 1. Erweiterung“, OT Kalkofen sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Josenberg-Kratellen“ um bis zu zehn Bauplätze geschaffen werden.

Die Planung trägt zur Eigenentwicklung des Ortsteils Kalkofen bei und dient der Abdeckung des anhaltenden Bedarfs an familiengerechten Baugrundstücken.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 0,82 ha große Teilfläche des Grundstücks Fl. St. Nr. 67/22 im Gewinn „Bergäcker“ und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

25. Januar 2021 bis einschließlich 25. Februar 2021

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter www.hohenfels.de/index.php?id=213 einsehbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a und § 13b BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 14.01.2021

gez. F. Zindeler, Bürgermeister